

Sicherheit und Gesundheit als Teil der Auftragsvergabe

Stand: 22.06.2018

Einleitung

Die Einbindung von Fremdfirmen als Auftragnehmer im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen gehört in vielen Unternehmen zum alltäglichen Geschäft. In der Regel sind hierfür entsprechende Geschäftsprozesse und Organisationsstrukturen definiert und Verantwortliche benannt. Sehr oft sind diese Strukturen und Verantwortlichkeiten im unternehmensweiten Einkauf verortet.

Werden Auftragnehmer eingesetzt, so ist das beauftragende Unternehmen gesetzlich verpflichtet, mit diesen bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zusammenzuarbeiten. Es muss sich versichern, dass der jeweilige Auftragnehmer seinerseits die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen hat (→ *Gesetzliche Grundlagen*). Bei der Auswahl von Fremdfirmen als potenzielle Auftragnehmer wird jedoch die Art und Weise, wie deren Arbeitsschutzleistung bewertet wird, sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Bandbreite reicht von einfachen Selbstauskünften bis zur Forderung nach begutachteten Arbeitsschutzmanagementsystemen.

Die vorliegende Information soll daher dem Einkauf bei der Berücksichtigung des Arbeitsschutzes als Auswahlkriterium eine Hilfestellung bieten.

Auftragnehmer werden in der Praxis auch als Kontraktor, Dienstleister, Nachunternehmen oder Subunternehmen bezeichnet.

Inhalt

Einleitung	1
1 Gesetzliche Grundlagen	1
2 Werkzeuge zur Bewertung der Arbeitsschutzleistung der Fremdfirma	2
2.1 GDA-ORGCheck	3
2.2 Arbeitsschutzmanagementsysteme	3
2.3 Verfahren bei der Anbieterauswahl und der Auftragsvergabe	3
2.3.1 Anbieterauswahl	3
2.3.2 Auftragsvergabe	3
3 Vorteile des Verfahrens für Auftraggeber und Auftragnehmer	5
3.1 Vorteile für Auftraggeber	5
3.2 Vorteile für Auftragnehmer	5
Anhang	5

1 Gesetzliche Grundlagen

Bei der Auftragsvergabe im Sinne von Werk- oder Dienstverträgen nach §§ 631 ff. BGB sind von Auftraggebern und Auftragnehmern rechtliche Verpflichtungen an die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einzuhalten. Dabei sind gemäß Arbeitsschutzgesetz der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei der Auftragsvergabe sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften besonders relevant:

- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): § 8 "Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber"**
 - Verpflichtung zur Zusammenarbeit
 - gegenseitig über Gefahren unterrichten und Maßnahmen abstimmen
 - vergewissern, dass Auftragnehmer entsprechende Anweisungen erhalten haben und umsetzen
 - **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV): § 15 "Zusammenarbeit verschiedener Firmen"**
 - nur Fremdfirmen mit Fachkenntnissen und Erfahrungen einsetzen
 - Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln informieren
 - bei der Durchführung der individuellen Gefährdungsbeurteilungen zusammenwirken
 - Schutzmaßnahmen festlegen, dokumentieren und anwenden
 - gegebenenfalls Koordinatorinnen oder Koordinatoren bestellen
 - bei zu erwartendem Umgang mit Gefahrstoffen entsprechende Informationen beim Auftraggeber einholen
 - **DGUV Vorschrift 1 bzw. SVLFG Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.1: § 5 "Vergabe von Aufträgen"**
 - Schriftliche Vereinbarung zur Einhaltung der Grundpflichten gemäß der Vorschrift sowie den einschlägigen Anforderungen
 - Unterstützung des Auftragnehmers bei der Gefährdungsbeurteilung
- Koordination der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen
 - Abstimmung der Aufsichtsführung bei gefährlichen Arbeiten durch den Auftraggeber

2 Werkzeuge zur Bewertung der Arbeitsschutzleistung der Fremdfirma

In der Praxis wird eine Vielzahl von Werkzeugen zur Bewertung der Arbeitsschutzleistung der Fremdfirma eingesetzt. Dazu gehören beispielsweise:

- Fragebögen des Auftraggebers als Selbstauskunft
- branchenspezifische Präqualifizierungen und Zertifizierungen
- GDA-ORGCheck
- Arbeitsschutzmanagementsysteme

Nicht alle diese Werkzeuge sind inhaltlich dafür geeignet, die Bewertung der Arbeitsschutzleistung zu gewährleisten. So legen zum Beispiel Zertifikate im Bereich der Lebensmittelherstellung einen besonderen Schwerpunkt auf die Hygiene, Zertifikate im Bereich der Herstellung von Holz und Papier auf Nachhaltigkeit oder solche aus der Bau- und Automobilwirtschaft auf technische Sicherheit der Produkte und Prozesse. Diese Zertifikate beinhalten zwar auch Anforderungen an den Arbeitsschutz, sind jedoch in Sachen Sicherheit und Gesundheit nicht umfassend genug. Andere Werkzeuge wiederum können im Einzelfall durchaus überdimensioniert sein. Zudem erschwert die Vielzahl dieser Werkzeuge für den Auftraggeber die Auswahl und Vergleichbarkeit. Ebenso steigt der Aufwand für Auftragnehmer durch die unterschiedlichen Anforderungen der Auftraggeber.

Es ist demzufolge notwendig, inhaltlich geeignete und möglichst standardisierte Werkzeuge bei der Auswahl der Fremdfirmen zu verwenden. Außerdem sollte beim Auswahlverfahren Art und Umfang des Auftrags berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden zwei geeignete Werkzeuge vorgestellt.

2.1 GDA-ORGCheck

Der GDA-ORGCheck ist ein von Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) abgestimmtes Werkzeug zur Selbstbewertung der Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen.

Seine 15 Themenfelder decken die relevanten Aspekte der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes ab. Er ist bewusst kompakt und übersichtlich gestaltet, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen als praktikables Werkzeug dienen zu können.

2.2 Arbeitsschutzmanagementsysteme

Ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) ermöglicht die systematische Organisation des Arbeitsschutzes und eine effektive Integration der gesetzlichen Anforderungen in den Betriebsalltag. Mit Hilfe eindeutiger Zuständigkeiten und geregelter Abläufe wird ein Maximum an Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit erreicht.

AMS gehören in Deutschland, in Europa und weltweit zu den wichtigen Instrumenten im Arbeitsschutz. Auf dem Markt existiert eine Reihe von AMS-Konzepten (→ A.1 Übersicht Arbeitsschutzmanagementsysteme).

2.3 Verfahren bei der Anbieterauswahl und der Auftragsvergabe

Das folgende Verfahren (Bild) soll die Anbieterauswahl erleichtern. Es wird dadurch sichergestellt, dass

- alle relevanten Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit beim Auftragnehmer geprüft werden,
- die Größe des Auftragnehmers und Art des Auftrages angemessen berücksichtigt werden sowie
- eine Einheitlichkeit der Anforderungen an die Auftragnehmer gegeben ist.

2.3.1 Anbieterauswahl

Zunächst erfolgt eine Vorauswahl derjenigen Anbieter, die einen guten Stand in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit aufweisen können. Der Nachweis erfolgt über eine qualifizierte Selbstauskunft in Form eines standardisierten Fragebogens. Als Fragebogen wird der GDA-ORGCheck empfohlen (*nähere Informationen dazu unter www.gda-orgcheck.de*).

Es ist erforderlich, dass die Themen 1-15 des GDA-ORGChecks jeweils mit grün bewertet worden sind. Die Angaben der positiv ausgefüllten Selbstauskunft sind stichprobenartig zu überprüfen. Anbieter, die nicht alle Anforderungen mit grün bewertet haben oder bei der stichprobenartigen Überprüfung Abweichungen gezeigt haben, scheiden aus oder bessern nach.

Verfügt ein Anbieter über ein bescheinigtes oder zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem, qualifiziert ihn dies direkt als potenziellen Auftragnehmer.

2.3.2 Auftragsvergabe

Wird ein Auftrag vergeben, verpflichtet sich der Auftragnehmer schriftlich, die rechtlichen Verpflichtungen des Arbeitsschutzes sowie spezielle Anforderungen aus dem Auftrag einzuhalten.

Wird der Auftragnehmer im Rahmen eines Werkvertrags verpflichtet, gibt die DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ ausführliche Informationen.

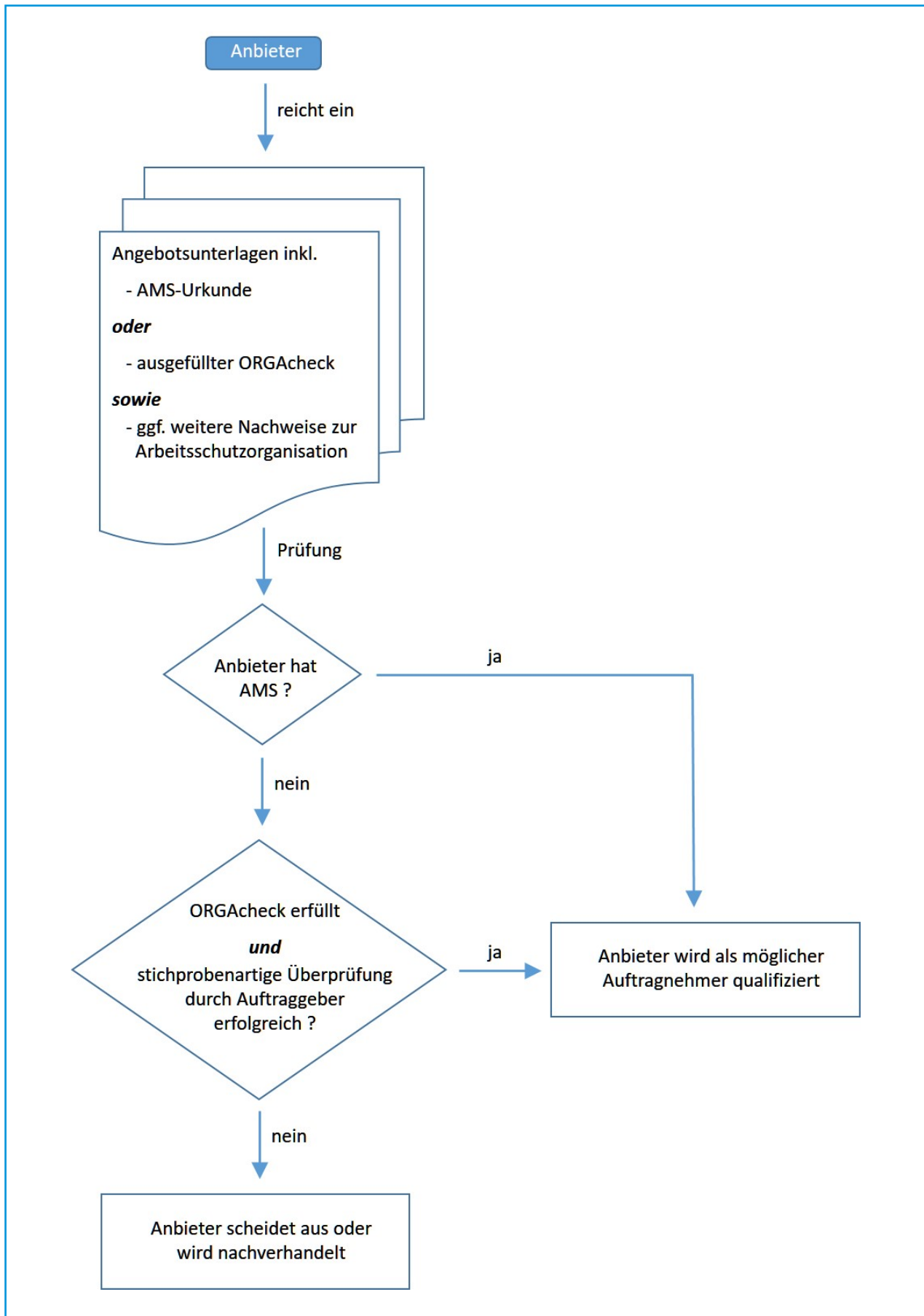


Bild: Verfahren zur Auswahlen des Anbieters

3 Vorteile des Verfahrens für Auftraggeber und Auftragnehmer

Das empfohlene Verfahren bietet sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer eine Reihe von Vorteilen, die sich auch wirtschaftlich auszahlen:

3.1 Vorteile für Auftraggeber

- Vereinfachte und verbesserte Vergleichbarkeit der Arbeitsschutzleistung der Auftragnehmer
- Vereinfachung und Standardisierung der Auftragnehmerauswahl
- Erleichterter Nachweis der gesetzlichen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit im Arbeitsschutz mit beauftragten Fremdfirmen
- Einfache Ergänzung weiterer branchenspezifischer Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit

3.2 Vorteile für Auftragnehmer

- Nur ein Nachweis zur Arbeitsschutzleistung gegenüber verschiedenen Auftraggebern
- Konzentration auf konsequente betriebliche Umsetzung dieses Standards
- Unterstützung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger bei der Umsetzung

Anhang

A.1 Übersicht Arbeitsschutzmanagementsysteme

- **AMS-Konzepte der Unfallversicherungsträger**

Die AMS-Konzepte der Unfallversicherungsträger sollen Unternehmen und öf-

fentliche Einrichtungen dabei unterstützen, auf freiwilliger Basis ein AMS einzuführen, um die Arbeitsschutzleistung kontinuierlich zu verbessern. Die Wirksamkeit des eingeführten AMS kann auf Wunsch des Unternehmens von den Unfallversicherungsträgern überprüft und im Erfolgsfall bescheinigt werden. Einige Unfallversicherungsträger bieten zudem im Rahmen einer solchen AMS-Begutachtung optionale Zusatzbegutachtungen zum betrieblichen Gesundheitsmanagement, SCC oder DIN ISO 45001 (früher OHSAS 18001) an.

- **AMS-Konzepte der Arbeitsschutzbehörden der Länder**

Einige Bundesländer bieten eigene AMS-Konzepte an: Hessen das Konzept ASCA und Bayern, Sachsen sowie das Saarland das Konzept OHRIS. Die erfolgte Umsetzung von OHRIS oder ASCA in einem Unternehmen kann auf Wunsch des Unternehmens durch die jeweils zuständige Arbeitsschutzbehörde begutachtet und im Erfolgsfall bescheinigt werden.

- **SCC (Safety Certificate Contractors)**

SCC ist ein Anforderungskonzept für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Es wurde in der Petrochemie für die Auswahl von Kontraktoren für technische Dienstleistungen und Personaldienstleister entwickelt. Es enthält sehr konkrete Anforderungen und erfordert die Unterschreitung vorgegebener Unfallhäufigkeiten.

- **OHSAS 18001 (Occupational Health and Safety Assessment Series)**

Die OHSAS 18001 ist ein vom British Standards Institut sowie international tätigen Standardisierungs-, Beratungs- und Zertifizierungsgesellschaften entwickelter Standard zur Zertifizierung von AMS. Sie wurde im März 2018 durch die neue internationale Norm ISO 45001 ersetzt. Für vorhandene Zertifikate besteht eine Übergangsfrist.

- **DIN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Die ISO 45001 ist eine internationale Norm für Arbeitsschutzmanagementsysteme, die im März 2018 veröffentlicht wurde. Sie folgt der gemeinsamen, für Managementsystemnormen festgelegten Struktur, die deren integrierte Umsetzung deutlich vereinfacht. Sie ersetzt den britischen Standard OHSAS 18001 und wurde als DIN-Norm in das deutsche Normenwerk übernommen. Sie beinhaltet explizit Anforderungen an den Umgang mit Auftragnehmern bezüglich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=23398

- Die DGUV Information DGUV Information 211-019 „Arbeitsschutzmanagementsysteme - Ein Erfolgsfaktor für Ihr Unternehmen“ stellt die wirtschaftlichen Vorteile eines AMS für Unternehmen dar.

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=26208

- Die DGUV-Information 211-030 „Arbeitsschutz - mit System sicher zum Erfolg“ gibt eine kurze Einführung zum AMS-Gütesiegel der Unfallversicherungsträger und erläutert den Weg zur erfolgreichen AMS-Beurkundung.

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=23818

A.2 Weiterführende Links und Informationen

- Das offizielle Webportal der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie

www.gda-portal.de

- Der GDA-ORGCheck als Broschüre zum Download und in einer Online-Version sowie weitere Informationen zum ORGCheck.

www.gda-orgcheck.de

- Die DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“. Von besonderem Interesse sind hier insbesondere die Abschnitte zu Auftragsverantwortlichen, Koordinatorinnen oder Koordinatoren, Aufsichtsführenden, Fremdfirmeneinsatz aus Sicht des Auftraggebers sowie Auftragserledigung aus Sicht des Fremdundnehmens.

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=23804

- Die DGUV Information 211-006 „Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren“ gibt weitere Informationen zur Einbindung von Auftragnehmern in den betrieblichen Arbeitsschutz.

Bildnachweis:

Das in dieser DGUV-Information des FB ORG gezeigte Bild wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom SG SYS im FB ORG.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Systematische Integration von Sicherheit und Gesundheit in den
Betrieb im Fachbereich Organisation von Sicherheit und Gesundheit
der DGUV > www.dguv.de Webcode: d657256